



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Mai 2017
(OR. en)

8919/17

GENVAL 48
ENV 410
COPEN 130
COSI 94
DAPIX 170
DROIPEN 55
ENFOPOL 213
ENFOCUSTOM 116

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen"
(GENVAL)

Nr. Vordok.: 7752/17

Betr.: Achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen – Fragebogen

Im Einklang mit Artikel 5 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 erhalten die Delegationen anbei die endgültige Fassung des Fragebogens für die achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen zur Umweltkriminalität; über diese Fassung hat die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2017 Einvernehmen erzielt.

Die Delegationen werden gebeten, bei der Beantwortung des Fragebogens die folgenden

Leitlinien zu beachten:

- Pro Mitgliedstaat sollte ein einziger ausgefüllter Fragebogen mit den Beiträgen aller einschlägigen Behörden zurückgesandt werden.
- Von den jeweiligen Justiz-, Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden, die beim Ausfüllen des Fragebogens beteiligt waren, sollten Organisationspläne oder kurze Beschreibungen ihrer Befugnisse und ihrer Stellung innerhalb des nationalen Systems beigefügt werden.
- Es sollten möglichst Fachleute (Bedienstete der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden) und Sachverständige zu Rate gezogen werden, insbesondere wenn um nähere Angaben zu praktischem Fachwissen gebeten wird.
- Die Fragen sollten möglichst nicht einfach mit "Ja " oder "Nein " beantwortet werden.
- Gegebenenfalls sollten ergänzende Informationen, auch positive und negative Beispiele, die dem Gutachterausschuss bei seiner Arbeit helfen können, angefügt werden.
- Soweit spezifische Beispiele verlangt werden, dürfen keine personenbezogenen Daten zu Einzelfällen übermittelt werden.

Wohlgedenkt sind die Gutachterausschüsse gemäß Artikel 9 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 verpflichtet, alle Informationen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, geheim zu halten.

Falls Sie Fragen zu diesem Fragebogen oder zum Begutachtungsverfahren selbst haben, erteilt das Generalsekretariat des Rates gern weitere Auskünfte (secretariat.mutual-evaluation@consilium.europa.eu (Funktionspostfach)).

Für die Zwecke dieses Fragebogens werden die folgenden Begriffe verwendet:

<p>"Abfall"</p>	<p>Nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle bezeichnet der Ausdruck "Abfall" jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss – Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).</p>
<p>"gefährlicher Abfall"</p>	<p>Nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle bezeichnet der Ausdruck "gefährlicher Abfall" Abfall, der eine oder mehrere der in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 (zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG) aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.</p>
<p>"Verbringung"</p>	<p>Nach Artikel 2 Nummer 34 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bezeichnet der Ausdruck "Verbringung" den Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwischen zwei Staaten oder b) zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, oder c) zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört, oder d) zwischen einem Staat und der Antarktis oder e) aus einem Staat durch eines der oben genannten Gebiete oder f) innerhalb eines Staates durch eines der oben genannten Gebiete und der in demselben Staat beginnt und endet, oder g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, in einen Staat.

<p>"illegale Verbringung"</p>	<p>Nach Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bezeichnet der Ausdruck "illegale Verbringung" jede Verbringung von Abfällen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder d) in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder Begleitformularen sachlich nicht entspricht, oder e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt, oder f) den Artikeln 34, 36, 39, 40, 41 und 43 widerspricht oder g) in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4 dadurch gekennzeichnet ist, dass <ul style="list-style-type: none"> i) die Abfälle offensichtlich nicht in den Anhängen III, IIIA oder IIIB aufgeführt sind oder ii) Artikel 3 Absatz 4 verletzt wurde oder iii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht.
<p>"Elektro- und Elektronik-Altgeräte" (oder EEAG)</p>	<p>Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2012/19/EG bezeichnet der Ausdruck "Elektro- und Elektronik-Altgeräte" oder "EEAG" Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind.</p>

<p>"Abfallkriminalität"</p>	<p>Für die Zwecke dieses Fragebogens bezeichnet der Ausdruck "Abfallkriminalität" ausschließlich folgende in Artikel 3 Buchstaben b und c der Richtlinie 2008/99/EG genannten Handlungen, wenn sie rechtswidrig im Sinne des Artikels 2 sind:</p> <p>b) die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;</p> <p>c) die Verbringung von Abfällen, sofern diese Tätigkeit unter Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt.</p>
<p>"Inspektionen/Kontrollen"</p>	<p>Es wird insbesondere auf Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) verwiesen:</p> <p>(1) Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbehandlungsverfahren durchführen, Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln oder befördern, Makler und Händler sowie Anlagen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen, werden in regelmäßigen Abständen angemessenen Inspektionen durch die zuständigen Behörden unterzogen.</p> <p>(2) Inspektionen bezüglich der Sammlungs- und Beförderungstätigkeiten erstrecken sich auf den Ursprung, die Art, Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und transportierten Abfälle.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten können Eintragungen in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), insbesondere in Bezug auf Häufigkeit und Intensität der Inspektionen, berücksichtigen.</p>

Zudem wird auf Artikel 50 der Verordnung Nr. 1013/2006 (über die Verbringung von Abfällen) verwiesen:

(2) Die Mitgliedstaaten sehen im Zuge der Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung unter anderem Kontrollen von Anlagen und Unternehmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/12/EG und die stichprobenartige Kontrolle von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung vor.

(3) Die Kontrolle von Verbringungen kann insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

a) am Herkunftsort mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden,

b) am Bestimmungsort mit dem Empfänger oder der Anlage,

c) an den Außengrenzen der Gemeinschaft und/oder

d) während der Verbringung innerhalb der Gemeinschaft.

(4) Die Kontrollen von Verbringungen umfassen die Einsichtnahme in Unterlagen, Identitätsprüfungen und gegebenenfalls die Kontrolle der Beschaffenheit der Abfälle.

(5) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Verhinderung und Erkennung illegaler Verbringungen durch bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen die Personen in ihren Dienststellen, die für die in Absatz 5 genannte Zusammenarbeit verantwortlich sind, und benennen die Kontaktstelle(n) für die in Absatz 4 genannten Kontrollen der Beschaffenheit der Abfälle. Diese Informationen werden an die Kommission übermittelt, die den in Artikel 54 genannten Anlaufstellen ein zusammengestelltes Verzeichnis zuleitet.

(7) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates kann ein Mitgliedstaat Durchsetzungsmaßnahmen gegen Personen ergreifen, die der illegalen Verbringung von Abfällen verdächtig sind und sich in seinem Hoheitsgebiet befinden.

"Illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe"

Für die Zwecke dieses Fragebogens wird für den Ausdruck "illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe" auf Artikel 3 Buchstaben a, d und e der Richtlinie 2008/99/EG verwiesen:

- a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;

- d) der Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, wodurch außerhalb dieser Anlage der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können;

- e) die Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

FRAGEBOGEN

Achte Runde der gegenseitigen Begutachtungen

Praktische Umsetzung und Durchführung der europäischen Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Umweltkriminalität

I - Allgemeines

Für die Zwecke dieses Fragebogens bezeichnet der Ausdruck "Abfallkriminalität" die in Artikel 3 Buchstaben b und c der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Richtlinie 2008/99/EG) genannten Straftaten.

1. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaaten einen Aktionsplan oder ein vergleichbares Strategiepapier gegen Umweltkriminalität? Wenn ja, fügen Sie bitte eine Kopie davon bei.
2. Skizzieren Sie kurz die nationalen Programme/Projekte Ihres Mitgliedstaats gegen Abfallkriminalität, beispielsweise in den Bereichen Prävention, Gesetzgebung, Kapazitätsaufbau, Schulung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und internationale Zusammenarbeit.
3. Inwiefern ist die Verhütung der Abfallkriminalität Gegenstand der Rechtsvorschriften/der Politik(en) Ihres Mitgliedstaats?
4. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Statistiken über Abfallkriminalität? Wenn ja, beschreiben Sie bitte, wie sie erstellt werden: Sind sie integriert? Oder werden die Statistiken der Justizbehörden getrennt von denen der Strafverfolgungs- und der Verwaltungsbehörden geführt? Werden die statistischen Angaben unter der "Hauptstraftat", beispielsweise Betrug, Fälschung usw., erfasst, oder gibt es eine eigene Kategorie? Werden die Statistiken veröffentlicht? Wenn ja, bitte geben Sie die betreffenden Links an.

5. Bitte beschreiben Sie die wichtigsten Entwicklungen in Bezug auf die Abfallkriminalität in Ihrem Mitgliedstaat in den letzten Jahren im Einzelnen (Zahl der registrierten Fälle, Ermittlungen, Strafverfahren und endgültigen Verurteilungen sowie gegebenenfalls der Verwaltungssanktionen in den letzten fünf Jahren). Bitte geben Sie – wenn möglich – den prozentualen Anteil der Abfallkriminalität an der Gesamtkriminalität in Ihrem Mitgliedstaat an.
6. Sind im Haushalt Ihres Mitgliedstaats besondere Mittel für die Verhütung und die Bekämpfung der Abfallkriminalität vorgesehen? Erhält Ihr Mitgliedstaat EU-Mittel für die Bekämpfung der Abfallkriminalität?
7. Sind Ihnen Fälle begegnet, bei denen ein Zusammenhang zwischen Abfallkriminalität und anderen schweren Straftaten wie organisierter Kriminalität, unternehmensbezogenen Straftaten und Korruption bestand?

II - Rechtliche Aspekte

8. In welchen Rechtsakten Ihres Mitgliedstaats werden Handlungen, die von der Definition des Begriffs "Abfallkriminalität" erfasst werden, unter Strafe gestellt? Bitte geben Sie für jede Straftat Folgendes an: a) Bezeichnung und einschlägige Bestimmungen in Ihren Rechtsvorschriften; b) Definition und Art der Zuwiderhandlung (Straftat/Ordnungswidrigkeit); c) Mindest- und Höchstmaß der Strafen bzw. der Verwaltungssanktionen für natürliche und juristische Personen; d) erschwerende/mildernde Umstände.
9. Bitte nennen Sie andere rechtlich bindende oder nicht bindende Vorschriften oder Justizanweisungen Ihres Mitgliedstaats, die für die Abfallkriminalität von Belang sind.
10. Nach welchen Kriterien wird die Schwere der Abfallkriminalität beurteilt? Sind diese in Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats festgelegt? Gibt es Leitlinien für die Verurteilung und/oder für die Schwerefaktoren, um den Richtern bei der Straffestsetzung zu helfen? Wie definieren Richter den in Artikel 3 der Richtlinie 2008/99/EG genannten Begriff "erhebliche Schäden"?
11. Welche Rolle können nach den Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats NRO übernehmen? Können NRO Straftaten anzeigen und zudem im Strafverfahren als Zivilkläger auftreten?

III - Nationale Strukturen

III a) Strafverfolgungsbehörden

12. Bitte beschreiben Sie die Strafverfolgungseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung der Abfallkriminalität und erläutern Sie ihre Zusammensetzung und Befugnisse.
13. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat eine Stelle, die auf die Ermittlung von Abfallstraftaten spezialisiert ist? Wenn ja, nennen Sie bitte Einzelheiten. Wenn nicht, erläutern Sie bitte, welche allgemeinen Stellen oder Einrichtungen für die Ermittlung von Abfallstraftaten zuständig sind und ob diese über spezialisierte Ermittler verfügen.
14. Wie arbeiten die Ermittlungsbehörden (Verwaltungs- und Umweltbehörden, Polizei, Zoll, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften) Ihres Mitgliedstaats zusammen? Können Sie Beispiele für gemeinsame Task Forces nennen?
15. Bitte beschreiben Sie die Ermittlungsmethoden/-instrumente, die bei der Ermittlung von Abfallstraftaten angewandt werden. Wenden Sie besondere Ermittlungsmethoden an, etwa elektronische Überwachung, verdeckte Ermittlungen oder kontrollierte Lieferungen? Welche Methoden werden am häufigsten angewandt? Treten beim Einsatz dieser Instrumente Probleme auf?
16. Werden die Fähigkeiten und Ausrüstungen der kriminaltechnischen Dienste, der Finanzdezernate und der für Cyberkriminalität zuständigen Stellen für die Ermittlung von Abfallstraftaten genutzt?
17. Welches sind die Hauptprobleme oder -hindernisse, die in Ihrem Mitgliedstaat bei der Ermittlung von inländischen und grenzüberschreitenden Abfallstraftaten auftreten?

III b) Justiz (Strafverfolgung und Gericht)

18. Werden Abfallstraftaten in Ihrem Mitgliedstaat von allgemeinen oder speziellen Ermittlungsstellen/Gerichten behandelt?
19. Welche Maßnahmen sind in Ihrem Mitgliedstaat gegebenenfalls ergriffen worden oder sind geplant, um die Kapazitäten für die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Abfallstraftaten aufzustocken?
20. Welches sind die Hauptprobleme oder -hindernisse, die in Ihrem Mitgliedstaat bei der Strafverfolgung und Ahndung von inländischen und grenzüberschreitenden Fällen, die speziell Abfallkriminalität betreffen, auftreten?

III c) Sonstige Behörden

21. Sind neben den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz noch andere Behörden Ihres Mitgliedstaats an der Verhütung und Bekämpfung der Abfallkriminalität beteiligt? Wenn ja, nennen Sie bitte Einzelheiten zu ihrer Struktur und ihren Befugnissen.
22. Sind in Ihrem Mitgliedstaat auch Verwaltungsbehörden mit Abfallkriminalität befasst? Wenn ja, beschreiben Sie bitte das Verhältnis zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Sanktionsregelung.

III d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden

23. Bitte erläutern Sie, wie die Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und Erkenntnissen und die Abstimmung zwischen den unterschiedlichen, an der der Verhütung und Bekämpfung der Abfallkriminalität beteiligten Behörden in Ihrem Mitgliedstaat organisiert ist.
24. Haben die Strafverfolgungs- und Justizbehörden einen angemessenen Zugang zu Informationen (Datenbanken und Register)?

25. Verfügt Ihr Mitgliedstaat über eine nationale Anlaufstelle für Erkenntnisse zur Abfallkriminalität?
26. Treffen die Behörden Ihres Mitgliedstaats bei ihrer Zusammenarbeit auf praktische Hindernisse?

IV – Verfahrens-, Zuständigkeits- und Verwaltungsfragen

27. Sind bei Beweismitteln in Gerichts- und Verwaltungsverfahren Probleme aufgetreten?
28. Können in Ihrem Mitgliedstaat neben strafrechtlichen Sanktionen und Bußgeldern noch andere Maßnahmen (z. B. Einziehung unrechtmäßig erworbener Vermögenswerte) verhängt werden?
29. Wie wird mit beschlagnahmten Gegenständen verfahren? Wer trägt die Kosten für die vorübergehende Lagerung während der Ermittlungen?
30. Wer ist für die Sanierung der Umwelt und die Beseitigung der vom Täter verursachten Schäden verantwortlich?
31. Sind die Gerichte nach den Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats auch für Abfallstraftaten zuständig, die teilweise/vollständig außerhalb des Hoheitsgebiets Ihres Mitgliedstaats begangen wurden?
32. Gibt es abgesehen vom Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 in ihrem Mitgliedstaat noch andere Mechanismen für die Beilegung von Kompetenzkonflikten mit anderen Mitgliedstaaten speziell bei grenzüberschreitenden Fällen von Abfallkriminalität?

V - Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen

33. Gibt es spezielle Formen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen von Abfallkriminalität, und welche Instrumente werden dabei herangezogen? Bitte beschreiben Sie Ihre praktischen Erfahrungen.
34. Nutzen Ihre Behörden spezielle Kanäle für den Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Fällen von Abfallkriminalität? Verfügen Sie über eine nationale Anlaufstelle für diesen Zweck?
35. Nutzen Ihre Behörden Informationsdatenbanken der EU, um grenzüberschreitende Fälle von Abfallkriminalität zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen und zu verfolgen? Welche Datenbanken nutzen sie?
36. Stoßen Ihre Behörden bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, bei denen es um Abfallkriminalität geht, auf praktische Probleme?
37. Haben Behörden Ihres Mitgliedstaats an gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) in grenzüberschreitenden Fällen von Abfallkriminalität mitgewirkt? Sind GEG aus Ihrer Sicht insbesondere bei der Bekämpfung der Abfallkriminalität nützlich?
38. Welche Erfahrungen haben Sie gegebenenfalls mit dem Netz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (EnviCrimeNet), dem Netz für die Durchführung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts (IMPEL), dem Europäischen Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE) und dem Richterforum der Europäischen Union für die Umwelt (EUFJE) oder mit vergleichbaren Netzen gemacht?

VI - Zusammenarbeit mit EU-Agenturen und Interpol

39. Welche Erfahrungen hat Ihr Mitgliedstaat bei der Zusammenarbeit mit Europol, Eurojust und Interpol gemacht, die besonders für die Abfallkriminalität von Belang sind?
40. Kennen und nutzen die mit Abfallkriminalität befassten Behörden Ihres Mitgliedstaats die Produkte und Instrumente von Europol, beispielsweise die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der Umweltkriminalität (2013), die SOCTA, die Frühwarnmeldungen oder die Expertenplattformen im Internet (EPE für das EnviCrimeNet und EPE für die Durchsetzung der Zollvorschriften)¹?

VII - Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft

41. Bitte erläutern Sie, wie und auf welcher Grundlage die Privatwirtschaft an der Verhütung und Bekämpfung der Abfallkriminalität (z. B. durch rechtliche oder politische Verpflichtungen) beteiligt ist und ob dies im Wege öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) geschieht.
42. Trägt die Privatwirtschaft nach den Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats eine besondere Verantwortung/Haftung, wenn sie einer Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Behörden nicht nachgekommen ist? Wenn ja, machen Sie bitte nähere Angaben.
43. Verfügen Sie bereits über konkrete Erfahrungen mit der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft? Bitte beschreiben Sie diese.

¹ SOCTA = Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität.
Frühwarnmeldungen zählen zu den strategischen Europol-Produkten.
Auf den Europol-Expertenplattformen im Internet (EPE für das EnviCrimeNet und EPE für die Durchsetzung der Zollvorschriften) können Erkenntnisse und bewährte Verfahren im Bereich Umweltkriminalität ausgetauscht werden.

VIII - Schulungen

44. Erhalten allgemeine und spezialisierte Strafverfolgungsbehörden, Justiz- und sonstige Behörden Schulungen in Umwelt- und insbesondere Abfallkriminalität? Umfassen diese Schulungen gezielte Module über Finanzermittlungen und für IT-forensische Untersuchungen in Fällen von Umweltkriminalität? Beschreiben Sie die Ziele, die Themen und nach Möglichkeit die Häufigkeit und Dauer dieser Schulungen.
45. Welche Einrichtung oder Stelle ist in Ihrem Mitgliedstaat für die Schulungen auf dem Gebiet Umweltkriminalität und insbesondere Abfallkriminalität zuständig? Nimmt Personal, das mit Umweltkriminalität befasst ist, an Schulungen der EPA oder anderer Einrichtungen/Agenturen teil?

IX - Illegale Verbringung von Abfällen

46. Welche Behörden sind für die Verhütung und Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten sowie in Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten in Drittstaaten verantwortlich, einschließlich der Behörden, die an der Kontrolle, Strafverfolgung und Sanktionierung beteiligt sind? Welche Behörden sind insbesondere für Inspektionen/Kontrollen zuständig? Bitte geben Sie an, welche Rolle, Aufgaben und Befugnisse diese Behörden haben und inwieweit sie spezialisiert sind.
47. Wie wird eine illegale Verbringung von Abfällen in Ihrem Mitgliedstaat in der Regel entdeckt (Beschwerden, Überwachung, Auswertung von Erkenntnissen usw.)? Auf welche Hindernisse stoßen Ihre Behörden bei der Aufdeckung von Straftaten?
48. Haben Sie irgendwelche besonderen gemeinsamen Vorgehensweisen und Tendenzen bei der illegalen Verbringung von Abfällen bemerkt? Können Sie abschätzen, inwieweit kriminelle Vereinigungen oder einzelne Straftäter an schweren Straftaten beteiligt sind?

49. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass verbrachte Abfälle während der gesamten Verbringung zwischen Mitgliedstaaten sowie in Mitgliedstaaten und aus Mitgliedstaaten in Drittstaaten und bei der Verwertung oder Beseitigung in umweltgerechter Weise behandelt werden?
50. Welche Instrumente/Methoden wenden Sie bei Inspektionen/Kontrollen an? Reichen diese aus? Verfügen Sie diesbezüglich über bewährte Verfahren?
51. Führen Sie spezielle Kontrolltätigkeiten und Analysen in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) durch, um illegale Verbringungen aufzudecken? Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um sicherzustellen, dass EEAG, die über alle vorhandenen Wege gesammelt werden, gemeldet und illegale Verbringungen unterbunden werden?
52. Führen Sie spezielle Kontrolltätigkeiten und Analysen in Bezug auf Altfahrzeuge durch? Wenn ja, wie viele Inspektionen/Kontrollen führen Sie im Jahr durch? Welche Erfahrungen haben Sie dabei in Bezug auf grenzüberschreitende Verbringungen und die illegale Behandlung gemacht?
53. Nach Artikel 50 der Verordnung Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung Nr. 660/2014 geänderten Fassung müssen die ersten Kontrollpläne bis zum 1. Januar 2017 erstellt worden sein. Bitte fügen Sie eine Kopie bzw. Kopien des Kontrollplans/der Kontrollpläne bei.
54. Wie verfolgen die Kontrollbehörden, die Unregelmäßigkeiten entdecken, diese Angelegenheit weiter und wie arbeiten sie mit anderen Behörden zusammen? Werden Einziehungsmaßnahmen durchgeführt?
55. Welches sind die Hauptprobleme, die bei der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen durch den Herkunftsstaat auftreten?

X - Behandlung gefährlicher Abfälle

56. Inwieweit geht es bei den Abfallstraftaten, die in ihrem Mitgliedstaaten aufgedeckt worden sind und von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/99/EG (über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt) erfasst werden, um gefährliche Abfälle?
57. Bitte nennen Sie die Behörden, die in Ihrem Mitgliedstaat für regelmäßige Inspektionen/Kontrollen zuständig sind, und beschreiben Sie kurz das Kontrollsystem, einschließlich Häufigkeit und Intensität der Inspektionen/Kontrollen.
58. Die falsche Einstufung von Abfällen (Deklaration von gefährlichen Abfällen als ungefährliche Abfälle) bereitet offenbar bei der Durchsetzung der Vorschriften besondere Probleme. Verfügen Ihre Behörden diesbezüglich über Erfahrungen? Bitte führen Sie dies näher aus.
59. Welche Maßnahmen werden ergriffen, damit die Erzeugung, die Sammlung und die Beförderung gefährlicher Abfälle sowie ihre Lagerung und ihre Behandlung unter Bedingungen vorgenommen werden, die den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sicherstellen?
60. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Rückverfolgbarkeit gefährlicher Abfälle von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort und ihre Überwachung, insbesondere durch Aufzeichnungen gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2008/98 und durch die ordnungsgemäße Kennzeichnung gefährlicher Abfälle, sicherzustellen?
61. Werfen gefährliche Abfälle im Hinblick auf Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt besondere Probleme auf, was Beweismittel oder technische Fragen bei der Feststellung der Schwere der Straftat anbelangt?
62. Haben Sie irgendwelche besonderen gemeinsamen Vorgehensweisen und Tendenzen bei der illegalen Behandlung gefährlicher Abfälle bemerkt?

XI - Illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe

64. Enthalten die Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats eine Definition des Begriffs "gefährliche Stoffe"?
65. Welche Handlungen, die die Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe betreffen, sind nach den Rechtsvorschriften Ihres Mitgliedstaats verboten oder nur eingeschränkt zulässig?
66. Wer entscheidet im Zweifelsfall, ob ein bestimmter Stoff als gefährlich einzustufen ist oder nicht?
67. Welche Tätigkeiten, die die illegale Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe betreffen, haben Sie in Ihrem Hoheitsgebiet beobachtet? Haben Sie besondere Bestimmungen über kriminelle Aktivitäten, bei denen es um gefährliche Stoffe, etwa um chemische, biologische, radiologische oder nukleare Stoffe, geht?
68. Welche aktuellen Entwicklungen gibt es in Ihrem Hoheitsgebiet im Bereich der illegalen Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe?
69. Wie dokumentieren Sie die Fälle der illegalen Herstellung oder Handhabung gefährlicher Stoffe? Welche Beweismittel werden gesammelt? Tauschen Sie mit europäischen und internationalen Partnern aktiv Informationen über solche Fälle aus? Wenn ja, über welche Kanäle (z. B. Europol, Datenbank der Internationalen Atomenergie-Organisation über den illegalen Handel, Interpol usw.)?
70. Wie verfahren Sie mit beschlagnahmten gefährlichen Stoffen? Wer trägt die Kosten für ihre Behandlung und vorübergehende Lagerung während der Ermittlungen? Wer analysiert die gefährlichen Stoffe? Verfügen Sie über Standardarbeitsanweisungen, die ein sektorenübergreifendes Vorgehen gewährleisten?
71. Verwenden Sie in diesen Fällen Finanz- oder Cyberermittlungsmethoden?
72. Welches sind die Haupthindernisse für die Ermittlung und Strafverfolgung in diesen Fällen?
73. Veranlassen Sie für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden regelmäßige Schulungen darüber, wie Ermittlungen durchzuführen und wie bei einem Vorfall mit gefährlichen Stoffen, etwa mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen, vorzugehen ist?